

GL_GERICHTE VG.2017.00105 vom 25. Januar 2018

GL Gerichte, 2018-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2017.00105

FR: GL_GERICHTE VG.2017.00105 du 25 janvier 2018

IT: GL_GERICHTE VG.2017.00105 del 25 gennaio 2018

Regeste

Polizeiliche Bewilligungen

Erwägungen

E. 4

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegner zu Recht davon ausgehen, dass dem Beschwerdeführer das Jagdpatent erst wieder auszuhändigen ist, wenn er erneut den Jagdlehrgang absolviert und die Eignungsprüfung für die Jäger des Kantons Glarus besteht.

E. 4.1.1

Der Beschwerdeführer macht dazu geltend, beim Entzug des Jagdpatents handle es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Massnahme, welche dazu diene, den Fehlbaren zu "erziehen". Dieser Zweck könne erst erreicht werden, wenn die Massnahme durchgeführt werde. Die verschärfende Bestimmung der Wiederholung der Jagdprüfung könne daher erst greifen, wenn der erste Entzug durchgeführt worden sei. Dies stimme auch mit dem Massnahmenkatalog des Strassenverkehrsrechts überein. Es bestehe daher kein Raum dafür, vom klaren Wortlaut von Art. 46 Abs. 2 JagdV abzuweichen.

E. 4.1.2

Der Beschwerdegegner 2 vertritt hingegen die Auffassung, es dürfe nicht einzig auf den Wortlaut von Art. 46 Abs. 2 JagdV abgestellt werden. Bei einer Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung würden sich triftige Gründe dafür ergeben, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergebe. Es sei daher zulässig, von diesem abzuweichen.

E. 4.2.1

Das Verwaltungsgericht hatte bisher keinen Anlass dazu, sich zur Frage zu äussern, wann die Bewährungsfrist von zehn Jahren im Sinne von Art. 46 Abs. 2 JagdV zu laufen beginnt. Indem der Beschwerdegegner 2 in seiner Entscheidung ausdrücklich festhielt, dass der Beschwerdeführer den Jagdlehrgang und die Eignungsprüfung vor der Wiedererteilung des Jagdpatents zu wiederholen habe, bedarf diese Frage nun einer Klärung.

E. 4.2.2

Nach den üblichen Regeln der Gesetzesauslegung ist eine Bestimmung in erster Linie nach ihrem Wortlaut auszulegen. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente, namentlich von Sinn und Zweck sowie der dem Text zugrunde liegenden Wertung. Vom klaren, d.h. eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, unter anderem dann, wenn triftige Gründe dafür

vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung, aus ihrem Grund und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben (BGE 141 V 674 E.2.2, 139 V 148 E. 5.1, je mit Hinweisen).

E. 4.2.3

Art. 46 Abs. 2 Satz 2 JagdV lautet wie folgt: "Wird dem Berechtigten das Jagdpatent innerhalb von zehn Jahren nach Ablauf eines Entzuges ein weiteres Mal entzogen, wird ihm das Jagdpatent erst wieder abgegeben, wenn er erneut den Jagdlehrgang absolviert und die Eignungsprüfung für Jäger des Kantons Glarus bestanden hat." Der Wortlaut der Bestimmung ist unmissverständlich. Die Bewährungsfrist von zehn Jahren beginnt erst mit dem Ablauf des ersten Entzugs des Jagdpatents zu laufen. Wie der Beschwerdegegner 2 im angefochtenen Entscheid (E. 4.2.3.5) selber ausführt, lässt sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung nicht ableiten, dass der Verordnungsgeber eine andere Regel treffen wollte, als er sie dem Wortlaut entsprechend tatsächlich getroffen hat. Der Beschwerdegegner 2 argumentiert weiter, der Beginn der Bewährungsfrist dürfe nicht davon abhängen, ob der fehlbare Jäger den Patententzug akzeptiere oder dagegen ein Rechtsmittel ergreife, weshalb die Bestimmung ihrem Sinn nach nur so verstanden werden könne, dass die Bewährungsfrist mit dem erstinstanzlich verfügten Patententzug zu laufen beginne. Dies überzeugt jedoch nur auf den ersten Blick. Bei der Pflicht zur Wiederholung des Jagdlehrgangs und der Eignungsprüfung handelt es sich um eine wesentliche Verschärfung der Massnahme. Eine solche ist dann angezeigt, wenn der fehlbare Jäger einen Patententzug überstanden hat und danach wiederum in einer solchen Weise gegen die jagdgesetzlichen Bestimmungen verstösst, dass ihm erneut das Jagdpatent zu entziehen ist. Erst in einem solchen Fall kann davon ausgegangen werden, dass der Patententzug auf den Betroffenen nicht die gewünschte erzieherische Wirkung hatte. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass sich das Verwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung zum Entzug der Jagdpatente an die Rechtsprechung zum Warnungsentzug der Führerausweise anlehnt (vgl. etwa VGer-Urteil VG.2016.00051 vom 15. September 2016 E. II/3.2 f., in welchem das Verwaltungsgericht zur Frage, ob für zwei Verstösse gegen die jagdgesetzlichen Bestimmungen eine Gesamtmassnahme auszusprechen ist, auf die strassenverkehrsrechtliche Rechtsprechung zurückgriff). Das Strassenverkehrsrecht kennt ebenfalls Rückfall- bzw. Bewährungsfristen, innert welcher ein erneuter Verstoss gegen das Strassenverkehrsrecht eine verschärfte Massnahme zur Folge hat. Obwohl dies aus dem Wortlaut der aktuellen – im Gegensatz zu den früheren – Bestimmungen nicht deutlich hervorgeht, hält das Bundesgericht fest, dass die Bewährungsfrist erst dann zu laufen beginnen könne, wenn die Dauer des ersten Führerausweisentzugs abgelaufen sei (BGer-Urteil 1C_520/2016 vom 16. Februar 2017 E. 4.3, 1C_180/2010 vom 22. September 2010 E. 2.3). Auch dies spricht gegen die Auffassung des Beschwerdegegners 2.

E. 4.2.4

Zusammenfassend bestehen keine überzeugenden Gründe, welche ein Abweichen vom eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut von Art. 46 Abs. 2 JagdV rechtfertigen würden. Damit beginnt die Bewährungsfrist von zehn Jahren erst nach Ablauf des Entzugs des Jagdpatents zu laufen. Da der erste Patententzug im Zeitpunkt des vorliegend zu beurteilenden Verstosses gegen die jagdgesetzlichen Bestimmungen noch nicht vollzogen worden war, kommt die verschärfte Rückfallregel von Art. 46 Abs. 2 JagdV nicht zum Tragen.

E. 5

Damit erweist sich die Beschwerde insofern als begründet, als der Beschwerdeführer die Aufhebung der Verpflichtung zur Wiederholung des Jagdlehrgangs und der Eignungsprüfung beanstandet. Demgemäss ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Disp.-Ziff. 2 des Entscheids des Beschwerdegegners 2 vom 9. Oktober 2017 ist aufzuheben. Dabei drängt sich eine Änderung der Kosten- und Entschädigungsfolgen im vorinstanzlichen Verfahren nicht auf, da die Beschwerdegegnerin 1 lediglich den Patentenzug für zwei Jahre verbindlich verfügt hatte, was der Beschwerdegegner 2 zu Recht bestätigte. Dass der Beschwerdegegner 2 zu Unrecht – faktisch als erste Instanz – im Dispositiv festgehalten hat, der Beschwerdeführer habe vor Wiedererteilung des Jagdpatents den Jagdlehrgang und die Eignungsprüfung zu wiederholen, kann hinsichtlich der Kosten und der Entschädigung nur für das vorliegende Verfahren Folgen haben (vgl. dazu nachfolgend E. III). III. 1. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten von pauschal Fr. 1'500.- zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. Art. 135 Abs. 1 VRG). Vom bereits geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.- sind dem Beschwerdeführer Fr. 750.- zurückzuerstatten. 2. Dem teilweise obsiegenden Beschwerdeführer ist zu Lasten des Beschwerdegegners 2 eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'200.- (inkl. Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.